

**Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnungen für das Studienfach Kunst
in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen**

- **Grundschulen**
- **Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen**
 - **Gymnasien und Gesamtschulen**
 - **Berufskollegs**

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 04. August 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 75 / Nr. 11), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.

Des Weiteren wird nach dem Wortlaut „Malerei, Farbgestaltung“, der Wortlaut „künstlerische Druckverfahren“, eingefügt.

b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie.“

c) In Abs. 1 Buchst. c) Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.

Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Hinzu kommen Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

d) Abs. 2 wird gestrichen.

e) Abs. 3 wird gestrichen.

f) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 2.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz zu Übungen, Satz 1 wird nach dem Wortlaut „künstlerisch-gestalterische Aktivität“ der Wortlaut „sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischer Forschung und kunstdidaktischen Prozessen“ eingefügt.

b) Der Wortlaut zum Absatz Exkursionen wird wie folgt neu gefasst:

„Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden als Lehrveranstaltung oder auch u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar) (im Modul A und Modul C) angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird nach dem Wortlaut „mündliche Prüfung von“ das Wort „max.“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 3 wird das Wort „maximal“ durch das Wort „wenigstens“ ersetzt.

c) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitraum kann der Beschaffenheit des gezeigten Werks (z.B. Video) angepasst werden, sollte aber 30 Minuten nicht übersteigen.“

d) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Zusätzlich können bildnerisch-künstlerische Arbeiten auch übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert werden.“

e) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“

5. § 8a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

Das Studium kann nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 75 / Nr. 11) in der Fassung der Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2027.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

6. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

7. In der Anlage 2 wird der Wortlaut zu Modul A wie folgt neu gefasst:

„Nachweis fachspezifischen Wissens in Kunstwissenschaft, Kunsttheorie, Kunstpädagogik und Kunstdidaktik in Hinblick auf den schulischen Einsatz und in der Kunst- und Kulturvermittlung. Nachweis historischer und aktueller Grundlagenkenntnisse von Fachkonzepten der Kunstdidaktik und Kunstvermittlung sowie fachdidaktischer Diagnostik, Analyse und Ansätze von Teilhabe, Vielfalt, Medienkompetenz und individuelle Begleitung. Nachweis kunsttheoretischer und kunstsoziologischer Grundlagenkenntnisse der klassischen Moderne und Gegenwartskunst. Nachweis von Grundlagenkenntnissen des kunstwissenschaftlichen Arbeitens und der Methoden.“

Artikel II

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 81 / Nr. 12), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.

Des Weiteren wird nach dem Wortlaut „Malerei, Farbgestaltung“, der Wortlaut „künstlerische Druckverfahren“, eingefügt.

b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie“.“

c) In Abs. 1 Buchst. c) Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.

Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Hinzu kommen Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

d) Abs. 2 wird gestrichen.

e) Abs. 3 wird gestrichen.

- f) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 2.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz zu Übungen, Satz 1 wird nach dem Wortlaut „künstlerisch-gestalterische Aktivität“ der Wortlaut „sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischer Forschung und kunstdidaktischen Prozessen“ eingefügt.
- b) Der Wortlaut zum Absatz Exkursionen wird wie folgt neu gefasst:
- „Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden als Lehrveranstaltung oder auch u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar) (im Modul A und Modul C) angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst.“
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „Für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird nach dem Wortlaut „mündliche Prüfung von“ das Wort „max.“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 3 wird das Wort „maximal“ durch das Wort „wenigstens“ ersetzt.
- c) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Zeitraum kann der Beschaffenheit des gezeigten Werks (z.B. Video) angepasst werden, sollte aber 30 Minuten nicht übersteigen.“
- d) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
- „Zusätzlich können bildnerisch-künstlerische Arbeiten auch übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert werden.“
- e) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“
5. § 8a wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Studienfach Kunst

im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

Das Studium kann nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 81 / Nr. 12), in der Fassung der Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2027.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

6. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
7. In der Anlage 2 wird der Wortlaut zu Modul A wie folgt neu gefasst:
- „Nachweis fachspezifischen Wissens in Kunstwissenschaft, Kunsttheorie, Kunstpädagogik und Kunstdidaktik in Hinblick auf den schulischen Einsatz und in der Kunst- und Kulturvermittlung. Nachweis historischer und aktueller Grundlagenkenntnisse von Fachkonzepten der Kunstdidaktik und Kunstvermittlung sowie fachdidaktischer Diagnostik, Analyse und Ansätze von Teilhabe, Vielfalt, Medienkompetenz und individuelle Begleitung. Nachweis kunsttheoretischer und kunstsoziologischer Grundlagenkenntnisse der klassischen Moderne und Gegenwartskunst. Nachweis von Grundlagenkenntnissen des kunstwissenschaftlichen Arbeitens und der Methoden.“

Artikel III

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 89 / Nr. 13), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.
- Des Weiteren wird nach dem Wortlaut „Malerei, Farbgestaltung“, der Wortlaut „künstlerische Druckverfahren“, eingefügt.
- b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:
- „in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“,

„Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie“.

c) In Abs. 1 Buchst. c) Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.

Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Hinzu kommen Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

d) Abs. 2 wird gestrichen.

e) Abs. 3 wird gestrichen.

f) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 2.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz zu Übungen, Satz 1 wird nach dem Wortlaut „künstlerisch-gestalterische Aktivität“ der Wortlaut „sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischer Forschung und kunstdidaktischen Prozessen“ eingefügt.

b) Der Wortlaut zum Absatz Exkursionen wird wie folgt neu gefasst:

„Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden als Lehrveranstaltung oder auch u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar) (im Modul A und Modul C) angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird nach dem Wortlaut „mündliche Prüfung von“ das Wort „max.“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 3 wird das Wort „maximal“ durch das Wort „wenigstens“ ersetzt.

c) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitraum kann der Beschaffenheit des gezeigten Werks (z.B. Video) angepasst werden, sollte aber 30 Minuten nicht übersteigen.“

d) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Zusätzlich können bildnerisch-künstlerische Arbeiten auch übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert werden.“

e) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben den Modul- und Moduleilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“

5. § 8a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

Das Studium kann nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 89 / Nr. 13), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2027.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

6. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

7. In der Anlage 2 wird der Wortlaut zu Modul A wie folgt neu gefasst:

„Nachweis fachspezifischen Wissens in Kunstwissenschaft, Kunsttheorie, Kunstpädagogik und Kunstdidaktik in Hinblick auf den schulischen Einsatz und in der Kunst- und Kulturvermittlung. Nachweis historischer und aktueller Grundlagenkenntnisse von Fachkonzepten der Kunstdidaktik und Kunstvermittlung sowie fachdidaktischer Diagnostik, Analyse und Ansätze von Teilhabe, Vielfalt, Medienkompetenz und individuelle Begleitung. Nachweis kunsttheoretischer und kunstsoziologischer Grundlagenkenntnisse der klassischen Moderne und Gegenwartskunst. Nachweis von Grundlagenkenntnissen des kunstwissenschaftlichen Arbeitens und der Methoden.“

Artikel IV

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 01.02.2012 (Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 97 / Nr. 14), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.

Des Weiteren wird nach dem Wortlaut „Malerei, Farbgestaltung“, der Wortlaut „künstlerische Druckverfahren“, eingefügt.

b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie.“

c) In Abs. 1 Buchst. c) Satz 1 wird der Wortlaut „In folgende Verfahren“ ersetzt durch den Wortlaut „in folgende Verfahren“.

Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Hinzu kommen Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

d) Abs. 2 wird gestrichen.

e) Abs. 3 wird gestrichen.

f) Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 2.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz zu Übungen, Satz 1 wird nach dem Wortlaut „künstlerisch-gestalterische Aktivität“ der Wortlaut „sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischer Forschung und kunstdidaktischen Prozessen“ eingefügt.

b) Der Wortlaut zum Absatz Exkursionen wird wie folgt neu gefasst:

„Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden als Lehrveranstaltung oder auch u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar) (im Modul A und Modul C) angeboten und

sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) Satz 1 wird nach dem Wortlaut „mündliche Prüfung von“ das Wort „max.“ eingefügt.

b) In Abs. 1 Buchst. b) Satz 3 wird das Wort „maximal“ durch das Wort „wenigstens“ ersetzt.

c) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitraum kann der Beschaffenheit des gezeigten Werks (z.B. Video) angepasst werden, sollte aber 30 Minuten nicht übersteigen.“

d) In Abs. 1 wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Zusätzlich können bildnerisch-künstlerische Arbeiten auch übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert werden.“

e) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“

5. § 8a wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

Das Studium kann nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 01.02.2012 (Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 97 / Nr. 14), in der Fassung der Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verköndungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2027.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss

möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.“

6. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
7. In der Anlage 2 wird der Wortlaut zu Modul A wie folgt neu gefasst:

„Nachweis fachspezifischen Wissens in Kunstwissenschaft, Kunsttheorie, Kunstpädagogik und Kunstdidaktik in Hinblick auf den schulischen Einsatz und in der Kunst- und Kulturvermittlung. Nachweis historischer und aktueller Grundlagenkenntnisse von Fachkonzepten der Kunstdidaktik und Kunstvermittlung sowie fachdidaktischer Diagnostik, Analyse und Ansätze von Teilhabe, Vielfalt, Medienkompetenz und individuelle Begleitung. Nachweis kunsttheoretischer und kunstsoziologischer Grundlagenkenntnisse der klassischen Moderne und Gegenwartskunst. Nachweis von Grundlagenkenntnissen des kunstwissenschaftlichen Arbeitens und der Methoden.“

Artikel V

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 04.05.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. August 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage 1												
Studienplan für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen												
Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studienleistung	Prüfungsleistung
A - Grundlagen der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik	P	8	1	Grundlagen der Kunstwissenschaft *2)	P	4		SE	2	keine	*4)	Klausur
			2	Grundlagen der Kunstdidaktik mit Labor *2)	P	4	1 *3)	VO mit ÜB	3		*4)	
B – Künstlerische Praxis 1	P	6	1 oder 2 (2 ÜB werden im 1. FS belegt, 1 ÜB im 2. FS)	Grundlagen der Zeichnung *2)	P	2		ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Grundlagen der Malerei *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
				Grundlagen des dreidimensionalen Gestaltens *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
C - Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik	P	10	3	Methoden und Medien der Kunstgeschichte *2)	P	3		SE	2	keine	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			3	Übung in Institutionen der Kunstvermittlung *2)	P	3		EX	2		*4)	
			4	Unterrichtsmodelle und Methoden der Kunstdidaktik *2)	P	4		SE	2		*4)	

D - Künstlerische Praxis 2	P	6	3 oder 4 (1 ÜB wird im 3. FS belegt, 2 ÜB im 4. FS)	Erweiterung Malerei *2)	P	2	1 *3)	ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Erweiterung Zeichnung *2)	P	2	1 *3)	ÜB	4		*4)	
				Erweiterung dreidimensionale Gestaltung und Medien *2)	P	2	1 *3)	ÜB	4		*4)	
E - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	P	5	5	Forschungsansätze der Kunstdidaktik *2)	P	2		SE	2	Modul A	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			6	Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen *2)	P	3		SE	2		*4)	
Berufsfeldpraktikum (Wahlpflichtmodul im 1. oder 2. Fach)	P	6	5	Praktikum		3				keine		-
				Projektbegleitseminar	P	3		SE	2		*4)	
F - Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik Vertiefung	P	6	5	Aktuelle kunstdidaktische Modelle *2)	P	2		ÜB	4	keine	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			5	Ästhetik *2)	P	2		SE	2		*4)	
			6	Kultur- und bildwissenschaftliche Diskurse *2)	P	2	1 *3)	SE	2		*4)	
Bachelorarbeit		8	6									
Summe Credits		41 *1)										

*1) Die Credits der Bachelorarbeit und des Moduls Berufsfeldpraktikum werden hier nicht mitgerechnet.

*2) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*3) Insgesamt entfallen fünf Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und zwei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesener Veranstaltung. Im Modul D wird dies projektabhängig wahlweise in einer der drei Veranstaltungen des Moduls behandelt.

*4) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

Anlage 1												
Studienplan für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen												
Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studienleistung	Prüfungsleistung
A - Grundlagen der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik	P	8	1	Grundlagen der Kunstdidaktik mit Labor *2)	P	4	1 *3)	VO mit ÜB	3	keine	*4)	Klausur
			1	Grundlagen der Kunstwissenschaft *2)	P	4		SE	2		*4)	
B - Künstlerische Praxis 1	P	9	1 oder 2 (1 ÜB wird im 1. FS belegt, 2 ÜB im 2. FS)	Grundlagen der Zeichnung *2)	P	3		ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Grundlagen der Malerei *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Grundlagen des dreidimensionalen Gestaltens *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
C - Grundlagen der Fotografie	P	7	2	Fototheorie *2)	P	3		SE	2	keine	*4)	Präsentation
				Elementare Fotografie *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
				Digitale Aufnahmetechniken *2)	P	2		ÜB	4		*4)	

- *1) Die Credits der Bachelorarbeit und des Moduls Berufsfeldpraktikum werden hier nicht mitgerechnet.
- *2) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.
- *3) Insgesamt entfallen fünf Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und zwei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesener Veranstaltung.
- *4) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

Anlage 1												
Studienplan für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen												
Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studienleistung	Prüfungsleistung
A - Grundlagen der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik	P	8	1	Grundlagen der Kunstdidaktik mit Labor *2)	P	4	1 *3)	VO mit ÜB	3	keine	*4)	Klausur
			1	Grundlagen der Kunstwissenschaft *2)	P	4		SE	2		*4)	
B - Künstlerische Praxis 1	P	9	1 oder 2 (1 ÜB wird im 1. FS belegt, 2 ÜB im 2. FS)	Grundlagen der Zeichnung *2)	P	3		ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Grundlagen der Malerei *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Grundlagen des dreidimensionalen Gestaltens *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
C - Grundlagen der Fotografie	P	7	2	Fototheorie *2)	P	3		SE	2	keine	*4)	Präsentation
				Elementare Fotografie *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
				Digitale Aufnahmetechniken *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
D - Kunst und Medien	P	5	3	Film-/Videowerkstatt *2)	P	2		ÜB	4	keine	*4)	Mündliche Prüfung
			4	Film-/Fernsehanalyse *2)	P	3		SE	2		*4)	

E - Künstlerische Praxis 2	P	12	3 oder 4 (2 ÜB werden im 3. FS belegt, 2 ÜB im 4. FS)	Erweiterung Malerei *2)	P	3		ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Künstlerische Druckverfahren *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Erweiterung Zeichnung *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Erweiterung dreidimensionale Gestaltung und Medien 2*)	P	3		ÜB	4		*4)	
F - Erweiterung Kunstwissenschaft	P	7	3	Methoden und Medien der Kunstgeschichte *2)	P	4		SE	2	keine	*4)	Klausur
			4	Übung in Institutionen der Kunstvermittlung *2)	P	3		EX	2		*4)	
G - Künstlerische Praxis 3	P	6	5	Projektseminar *2)	P	6	1 *3)	ÜB	5	keine	*4)	Präsentation
Berufsfeldpraktikum (Wahlpflichtmodul im 1. oder 2. Fach)	P	6	5	Praktikum		3				keine		-
				Projektbegleitseminar	P	3		SE	2		*4)	
H - Vertiefung Kunstwissenschaft	P	6	5	Ästhetik *2)		2		SE	2	keine	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
				Kultur- und bildwissenschaftliche Diskurse *2)	P	4	1 *3)	SE	2		*4)	
I - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	P	8	6	Forschungsansätze der Kunstdidaktik *2)	P	6		SE	2	Modul A	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
				Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen *2)	P	2		SE	2		*4)	
Bachelorarbeit		8	6									
Summe Credits		68 *1)										

*1) Die Credits der Bachelorarbeit und des Moduls Berufsfeldpraktikum werden hier nicht mitgerechnet.

*2) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*3) Insgesamt entfallen fünf Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und zwei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesener Veranstaltung.

*4) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

Anlage 1												
Studienplan für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs												
Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studienleistung	Prüfungsleistung
A - Grundlagen der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik	P	8	1	Grundlagen der Kunstdidaktik mit Labor *2)	P	4	1 *3)	VO mit ÜB	3	keine	*4)	Klausur
			1	Grundlagen der Kunstwissenschaft *2)	P	4		SE	2		*4)	
B - Künstlerische Praxis 1	P	9	1 oder 2 (1 ÜB wird im 1. FS belegt, 2 ÜB im 2. FS)	Grundlagen der Zeichnung *2)	P	3		ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Grundlagen der Malerei *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Grundlagen des dreidimensionalen Gestaltens *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
C - Grundlagen der Fotografie	P	7	2	Fototheorie *2)	P	3		SE	2	keine	*4)	Präsentation
				Elementare Fotografie *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
				Digitale Aufnahmetechniken *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
D - Kunst und Medien	P	5	3	Film-/Videowerkstatt *2)	P	2		ÜB	4	keine	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
			4	Film-/Fernsehanalyse *2)	P	3		SE	2		*4)	

E - Künstlerische Praxis 2	P	12	3 oder 4 (2 ÜB werden im 3. FS belegt, 2 ÜB im 4. FS)	Erweiterung Malerei *2)	P	3		ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Künstlerische Druckverfahren *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Erweiterung Zeichnung *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Erweiterung dreidimensionale Gestaltung und Medien 2*)	P	3		ÜB	4		*4)	
F - Erweiterung Kunstwissenschaft	P	7	3	Methoden und Medien der Kunstgeschichte *2)	P	4		SE	2	keine	*4)	Klausur
			4	Übung in Institutionen der Kunstvermittlung *2)	P	3		EX	2		*4)	
G - Künstlerische Praxis 3	P	6	5	Projektseminar *2)	P	6	1 *3)	ÜB	5	keine	*4)	Präsentation
Berufsfeldpraktikum (Wahlpflichtmodul im 1. oder 2. Fach)	P	6	5	Praktikum		3				keine		-
				Projektbegleitseminar	P	3		SE	2		*4)	
H - Vertiefung Kunstwissenschaft	P	6	5	Ästhetik *2)		2		SE	2	keine	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
				Kultur- und bildwissenschaftliche Diskurse *2)	P	4	1 *3)	SE	2		*4)	
I - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	P	8	6	Forschungsansätze der Kunstdidaktik *2)	P	6		SE	2	Modul A	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
				Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen *2)	P	2		SE	2		*4)	
Bachelorarbeit		8	6									
Summe Credits		68 *1)										

*1) Die Credits der Bachelorarbeit und des Moduls Berufsfeldpraktikum werden hier nicht mitgerechnet.

*2) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

*3) Insgesamt entfallen fünf Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und zwei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesener Veranstaltung.

*4) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

